

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag. Nikolaus Kummer
Sachbearbeiter

nikolaus.kummer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866426
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

per E-Mail an
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at sowie an
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.353.696

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das
Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;
Stellungnahme des BMSGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt
mit Bezug auf das Schreiben vom 23. April 2021, GZ 2021-0.284.064, zum im Betreff
genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Aus Sicht des BMSGPK werden die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Zielsetzungen
u.a.

- Stärkung der Universitäten und Hochschulen als Orte des Lebensbegleitenden Lernens (LLL) und Schaffung weiterer Möglichkeiten zum Ausbau von Leistungen und Angeboten der Universitäten und Hochschulen als begleitende Akteure des LLL zu schaffen;
- Vereinheitlichung der (gesetzlichen) Rahmenbedingungen für hochschulische Weiterbildung im österreichischen Hochschulsektor hinsichtlich Zulassung, Anerkennung und Validierung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen, akademischen Graden, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung; Vereinheitlichung der Terminologie bei Studien zur Weiterbildung über die einzelnen Hochschulsektoren hinweg;
- Klarheit bei den akademischen Graden in der Weiterbildung,

insbesondere auch im Hinblick auf die Transparenz der (hochschulischen) Weiterbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für qualifizierte gehobene Gesundheitsberufe grundsätzlich positiv gesehen und unterstützt.

Allerdings wirft der Entwurf hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der neuen Regelungen einige Unklarheiten auf, die aus ho. Sicht einer Nachjustierung bedürfen.

Zu Art. 1 Z 18, Art. 2 Z 10 und Art. 3 Z 8 (§ 56 UG, § 9 FHG, § 10 PrivHG):

Durch diese neuen bzw. geänderten Bestimmungen soll das bisherige hochschulische Weiterbildungsangebot an Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten hinsichtlich der Bezeichnungen, der Zulassung, Anerkennung und Validierung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen, der Verleihung von akademischen Graden, der Durchlässigkeit und Qualitätssicherung vereinheitlicht und damit transparenter und vergleichbarer gemacht werden.

Die Erläuterungen zum UG (Artikel 1) stellen ausdrücklich klar, dass das bisherige breite hochschulische Weiterbildungsangebot in den bisherigen Formaten, die sich in Inhalten, Zielgruppen, Dauer, Zulassungsvoraussetzungen und Abschlüssen unterscheiden, wie Seminare, Kurse, Zertifikatslehrgängen, modulare Angebote bis hin zu Universitätslehrgängen mit Master-Abschluss, weiterhin möglich bleiben und durch ein neues Studienformat auf Bachelorebene ergänzt sowie durch die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Masterstudien neu aufgestellt werden sollen.

Dem gegenüber wird in den Erläuterungen zum FHG (Artikel 2) lediglich festgehalten, dass eine Fachhochschule (neben Bachelor- und Masterstudiengängen) auch weiterbildende Studienmöglichkeiten ohne Hochschulabschluss anbieten kann, etwa Zertifikatskurse oder modulare Studienmodelle, die auch als Module für einen „Weiterbildungsbachelor“ oder „Weiterbildungsmaster“ gestaltet sein können. Aus diesen Ausführungen geht nicht klar hervor, ob die derzeitigen Lehrgänge zur Weiterbildung an den FHs, die zumeist nicht unter „Zertifikatskurse oder modulare Studienmodelle“ fallen, sondern – zumindest im Bereich der Weiterbildung von nichtärztlichen gehobenen Gesundheitsberufen – ein (teilweise sogar berufsrechtlich relevantes) Weiterqualifizierungsangebot darstellt (Näheres dazu unten).

Auch wenn damit gemeint sein soll, dass nicht nur für Universitäten das bisher mögliche hochschulische Weiterbildungsangebot unbeschränkt weiterhin angeboten werden kann, sondern dies auch für Fachhochschulen gilt und die bisher als „Lehrgänge zur Weiterbildung“ durchgeführten Studiengänge hinkünftig als „Hochschullehrgänge“ unbeschränkt, gegebenenfalls unter adaptierten Rahmenbedingungen angeboten werden können, geht dies aus ho. Sicht nicht klar aus dem Gesetzeswortlaut der genannten Bestimmungen hervor:

In den §§ 56 UG, 9 FHG und 10 PrivHG in der Fassung des Entwurfs wird zwar jeweils in Abs. 1 festgelegt, dass die Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Privathochschulen berechtigt sind, in ihrem Wirkungsbereich bzw. im Bereich der jeweils akkreditierten Fachrichtungen Universitätslehrgänge bzw. Hochschullehrgänge einzurichten.

In den folgenden Absätzen wird allerdings festgelegt, dass diese „insbesondere“ als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien im Sinne der Zugangsbedingungen und des Studiumumfangs der Bologna-Architektur eingerichtet werden können. Die weiteren Absätze dieser Bestimmungen legen für diese Universitäts- bzw. Hochschullehrgänge in Form der außerordentlichen Bachelorstudien und außerordentlichen Masterstudien Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen und akademischen Graden fest.

Hinsichtlich hochschulischer Weiterbildungsangebote, die nicht unter diese Bachelor- bzw. Masterkriterien fallen, enthalten die Bestimmungen allerdings keine ersichtlichen Regelungen, sodass der Eindruck erweckt wird, dass das Wort „insbesondere“ als „primär“, „vorrangig“ oder sogar „ausschließlich“ interpretiert werden könnte und damit für das bisherige hochschulische Weiterbildungsangebot, insbesondere die derzeitigen Universitätslehrgänge und Lehrgänge zur Weiterbildung, die Bestimmungen der §§ 56 UG, 9 FHG und 10a PrivHG nicht anwendbar wären.

Da – wie sich aus den Erläuterungen ergibt – dies offensichtlich nicht die Zielrichtung des gegenständlichen Gesetzesprojektes ist und aus ho. Sicht jedenfalls auch nicht sein sollte, wäre eine klare diesbezügliche Regelung erforderlich, in der

- einerseits besser anstelle des Wortes „insbesondere“ eventuell das Wort „auch“ verwendet werden sollte und
- klar geregelt werden bzw. ersichtlich sein sollte, welche Regelungen für Universitäts- bzw. Hochschullehrgänge in Form der außerordentlichen Bachelorstudien und außerordentlichen Masterstudien und welche für andere Universitäts- bzw. Hochschullehrgänge gelten.

Weiters geht zwar aus den Erläuterungen hervor, dass – im Gegensatz zu den derzeitigen gesetzlichen Grundlagen – die Vergabe von akademischen Bezeichnungen nach dem Abschluss von Universitätslehrgängen und Hochschullehrgängen, die nicht in Form der außerordentlichen Bachelorstudien und außerordentlichen Masterstudien geführt werden, nicht mehr vorgesehen ist, diese nicht unwesentliche Änderung spiegelt sich allerdings nicht in den neuen Regelungen wieder.

Auch wenn ein Schweigen des Gesetzestextes zu diesem Thema auch zu dem Ergebnis führen kann, dass eben keine gesetzliche Grundlage mehr für die Vergabe von akademischen

Bezeichnungen nach Abschluss von Universitätslehrgängen und Hochschullehrgängen bestehen wird, wird aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Transparenz dringend angeregt, im Gesetzestext dies ausdrücklich klarzustellen.

Bedeutung des hochschulischen Weiterbildungsangebots für Gesundheitsberufe:

Derzeit bestehen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, aber auch an der Donau-Universität Krems zahlreiche postgraduale Weiterbildungs- bzw. Weiterqualifizierungsangebote für reglementierte gehobene Gesundheitsberufe, insbesondere für Berufsangehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die für diese Berufsangehörigen eine unverzichtbare Möglichkeit der Weiterqualifizierung im eigenen Berufsfeld darstellen. Diese sollen auch im Sinne der Verhältnismäßigkeit und Finanzierbarkeit nicht über jenes Ausmaß hinausgehen, welches für den Erwerb der erforderlichen beruflichen und wissenschaftlichen Kompetenzen erforderlich ist, sodass Weiterbildungsangebote im Hochschulbereich auch im Ausmaß von weniger als 120 ECTS weiterhin möglich bleiben müssen.

Insbesondere für diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen ist eine entsprechende Weiterqualifizierung Voraussetzung für den Zugang zu Spezialisierungen in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. zu Lehr- und Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege, weshalb ein Weiterbestehen dieses Angebots unabdingbar ist.

Zum Bereich Lehr- und Führungsaufgaben der Gesundheits- und Krankenpflege bindet § 65a in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., die durch die Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsverordnung (GuK-LFV), BGBl. II Nr. 453/2005, idgF., für diese Aufgaben anerkannten Universitäts- und Fachhochschulausbildungen direkt an die erforderliche berufliche Qualifikation für die Ausübung dieser Berufsfelder. Bei den in den Anlagen 6 und 7 der GuK-LFV angeführten Ausbildungen handelt es sich einerseits um akkreditierte Bachelor- bzw. Masterstudiengänge nach der Bologna-Architektur, andererseits aber auch um Universitätslehrgänge und Lehrgänge zur Weiterbildung mit oder ohne akademischen Grad.

Zu bedenken ist, dass die betroffenen Berufsangehörigen der Gesundheits- und Krankenpflege auf Grund der derzeit laufenden Überführung der Grundausbildung vom Sekundar- in den Tertiärbereich, die frühestens Ende 2023 abgeschlossen sein wird, zum Großteil noch nicht über ein Bachelorstudium als Grundqualifikation verfügen und im Sinne ihrer beruflichen Weiterentwicklung das Weiterqualifizierungsangebot zwingend auch diesen offenstehen muss.

Diesem insbesondere auch aus Sicht der Sicherstellung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung geschuldeten Anspruch sollte das gegenständliche Gesetzesprojekt jedenfalls Rechnung tragen und sowohl bei der Festlegung der in Hinkunft geltenden Regelungen als auch im Rahmen der Regelung des Inkrafttretens und Übergangsrechts berücksichtigt werden.

Zu Artikel 3 Z 3 (§ 8 Abs. 3 PrivHG):

Nach der neu in § 8 Abs. 3 PrivHG eingefügten Regelung kann ein gemeinsames Studienprogramm

- zu einem „joint degree“ führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist,
- zu einem „double degree“ führen, wobei zwei Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind bzw.
- zu einem „multiple degree“ führen, wobei mehrere Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass es „wesentlich ist, dass in jedem der beteiligten Staaten derjenige akademische Grad verliehen wird und geführt werden kann, der sämtliche innerstaatliche Rechtswirkungen, vor allem im Berufsrecht, entfaltet, und kein der Rechtsordnung fremder akademischer Grad“.

Unter der Voraussetzung, dass sichergestellt ist, dass die – insbesondere in Kooperation mit ausländischen Bildungseinrichtungen – durchgeführten gemeinsamen Studienprogramme sämtliche inhaltliche und Qualitätsanforderungen, die die im jeweiligen Berufsrecht festgeschriebenen Berufsqualifikationen, insbesondere im Bereich der Gesundheitsberufe, erfüllen, kann diese Regelung zu mehr Transparenz hinsichtlich der erworbenen Qualifikation führen.

20. Mai 2021

Für den Bundesminister:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt

